

Rekurskommission

**Entscheid vom 15. Juli 2008**

Unter Mitwirkung von Marc Russenberger (Präsident),  
Sabrina Meister, Urs Putschert, und Daniele Graber (Sekretär)

in Sachen

OLG Zürichberg,  
vertreten durch Thomas Scholl,  
Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

**Rekurrentin**

betreffend

DV-Entscheid vom 8. März 2008 zum Erlass  
eines neuen Reglements der Rekurskommission

**A. Sachverhalt**

1. An der ausserordentlichen SOLV-Delegiertenversammlung vom 4. November 2006 wurde für die Disziplin Fuss-OL die Rechtspflege verändert. Eine Beschwerde wird neu nach einem Schiedsgerichtentscheid direkt an die Rekurskommission weitergezogen. Im Sinne einer Harmonisierung der Rechtspflege in allen OL-Sparten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. November 2007 die Reglemente Bike-OL und SKI-OL entsprechend angepasst.
2. Ende 2007 überarbeitete die Rekurskommission (RK) das Reglement Rekurskommission (RR 2008) und am 29.12.2007 schickte das Sekretariat des SOLV das überarbeitete Reglement RR 2008 zur Vernehmlassung den Vereinen weiter. Die SOLV-Mitglieder konnten bis am 20. Januar 2008 (Frist der Vernehmlassung) ihre Stellungnahme einreichen. Die eingegangenen Antworten

wurden durch die Rekurskommission ausgewertet und entsprechend in das Reglement eingearbeitet. Die neue Version des RR 2008 wurde von der RK am 25.01.2008 verabschiedet und vom Zentralvorstand (ZV) an seiner Sitzung vom 28.01.2008 freigegeben.

3. Am 7. Februar 2008 wurde der freigegebene RR 2008 vom 28.01.2008 zusammen mit der Traktandenliste für die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) den Mitgliedern des SOLV zugestellt. Die ZV und die RK beantragten gemeinsam die unveränderte Annahme des Entwurfes vom 28.01.2008. Die DV hat das RR 2008 am 8. März 2008 genehmigt.
4. Gemäss Antrag 2.2 der DV-Unterlagen zum Traktandum 11 (Reglement Rekurskommission und Statutenanpassungen – Anträge der Rekurskommission und des Zentralvorstandes) beantragte Marcel Schiess als Wortführer dieses Traktandums nach der Einführung in das Thema die unveränderte Annahme des neuen Reglements.
5. Thomas Scholl, Vertreter der OLG Zürichberg, beantragte dagegen eine Detailberatung. Die entsprechende Abstimmung der anwesenden Delegierten fiel zugunsten einer Gesamtabstimmung aus. Die DV hat in der Folge das neue Reglement Rekurskommission genehmigt. Die OLG Zürichberg hat gegen diese DV-Beschlüsse gestimmt und anschliessend zu Protokoll gegeben und festgehalten, dass sie sich vorbehalte, gegen diese DV-Beschlüsse Rechtsmittel zu ergreifen. Das RR 2008 ist seit 9. März 2008 in Kraft.
6. Am 28. März 2008 erhob die OLG Zürichberg, vertreten durch Thomas Scholl, gegen den DV-Entscheid vom 8. März 2008 zum Erlass eines neuen Reglements Rekurskommission Rekurs.
7. Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die Rekurskommission wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## **B. Erwägungen**

8. Auch wenn dem Rekurs die aufschiebende Wirkung mit Präsidialverfügung vom 21. April 2008 entzogen wurde und damit das neue Reglement Rekurskommission vom 8. März 2008 per 9. März 2008 in Kraft getreten ist, findet auf diesen Rekurs das Reglement Rechtspflege vom 25. Februar 1995 RR 1995 Anwendung.
9. Die Rekurrentin ist aufgrund ihrer unmittelbaren Betroffenheit als Gruppe (Verein des SOLV) am Entscheid des DV vom 8. März 2008 legitimiert, einen Rekurs einzureichen (Art. 1 Ziff. 3 und Art. 8 RR 1995 und Art. 29 Ziff. 1 SOLV-Statuten). Der Rekurs und die Rekursgebühr sind frist- und formgerecht eingegangen,

demzufolge wird auf den Rekurs eingetreten (siehe Präsidialverfügungen vom 1. und 21. April 2008).

10. In ihrem Rekurs stellt die Rekurrentin vier Anträge. Der Antrag 1.4 betreffend Stellungnahme der OLG Zürichberg zur Vernehmlassung des ZV wurde mit Präsidialverfügung vom 7. Mai 2008 berücksichtigt. Die Anträge 1.3 und 1.2 betreffend Ausstand der 5 Mitglieder der RK und des Sekretärs und der am 8. März gewählten neuen beiden Mitglieder der RK bei der Behandlung dieses Rekurses werden in diesem Sinne mit Präsidialverfügung vom 21. April 2008 berücksichtigt, als dass keine an der Delegiertenversammlung vom 8. März 2008 anwesenden Mitglieder der RK entscheiden werden. Im Übrigen werden sie abgewiesen.
11. An der DV vom 8. März 2008 waren der RK-Mitglied Otti Bisang und der Sekretär Daniele Graber anwesend. Weil Otti Bisang an der DV anwesend war und somit vor der Einreichung des Rekurses am Fall, im Sinne des Art. 4 Ziff. 3 RR 1995, beteiligt war, muss er in den Ausstand treten. Die anderen Mitglieder waren an der DV nicht anwesend, insbesondere die an diesem Rekurs mitwirkenden RK-Mitglieder Marc Russenberger (Präsident des RK), Sabrina Meister und Urs Putschert. Diese RK-Mitglieder haben an die Bearbeitung des neuen RR 2008 teilgenommen. Weil diese Tätigkeit keinen kausalen Zusammenhang mit dem DV-Entscheid vom 8. März hat und keine unzulässige Beteiligung im Sinne des Art. 4 Ziff. 3 RR 1995 darstellt, sind Marc Russenberger, Sabrina Meister und Urs Putschert nicht befangen und müssen somit nicht in den Ausstand treten. Weil der Sekretär der RK keine Entscheidkompetenz über Rekurse hat, muss er auch nicht in den Ausstand treten.
12. Mit Präsidialverfügung vom 21. April 2008 wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Direkten Rekursen (i.S. von Art. 1 Ziff. 1 RR 1995), wie im konkreten Fall, kommt die aufschiebende Wirkung, gemäss Art. 7 Ziff. 2 RR 1995, automatisch zu, sofern diese nicht mittels Präsidialverfügung entzogen wird. Diese Möglichkeit ist von der RK mit Zurückhaltung anzuwenden. Alle in Frage kommenden Interessen sind zu berücksichtigen und zusammen abzuwägen. Im vorliegenden Fall gibt es keine überwiegenden Interessen der Rekurrentin, die für die nicht Inkraftsetzung des neuen RR 2008 spricht. Mit der Begründung im Punkt 3.2 seines Rekurses vom 28. März 2008 behauptet die Rekurrentin, dass Art. 2 Ziff. 2 des RR 2008 Art. 29 Ziff 1 der SOLV-Statuten widerspricht. Die Rekurrentin ist der Auffassung, dass die RK Beschlüsse auf ihre Übereinstimmung mit Gesetz und Verfassung nicht überprüfen könne. Die Auffassung ist nicht richtig. Zum Beispiels für Entscheide und Beschlüsse des ZV oder der DV, die dem Vereinsrecht widrig sind, ist die RK befugt, die entsprechenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff ZGB) anzuwenden. Die Überprüfbarkeit auf Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit ist auch für die Erfüllung von Statuten- oder Reglements-lücken erlaubt. Hingegen haben der Verband und seine Mitglieder ein überwiegendes Interesse am neuen Rekursreglement. Die in den RR 2008 berücksichtigten Anpassungen an die Statuten und an die Reglemente Bike-OL und SKI-OL sind für einen korrekten und effizienten Ablauf der Verbandrechtspflege so wichtig, dass die Anwendung des

alten RR 1995 nicht annehmbar ist. Demzufolge ist die Entziehung der aufschiebenden Wirkung zu den in Frage kommenden Interessen verhältnismässig.

13. Die Rekurrentin verlangt in ihrem Antrag 1.1 das Aufheben des DV-Beschlusses zum neuen RR 2008. Sie ist der Auffassung, dass Art. 16 Ziff. 2 SOLV-Statuten verletzt wurde. Gemäss Art. 12 SOLV-Statuten sind SOLV-Mitglieder antragsberechtigt. Art. 16 Ziff. 2 SOLV-Statuten bestimmt, dass im Rahmen traktandierter Geschäfte, wie im konkreten Fall, an der DV Änderungsanträge eingebracht werden können. OLG Zürichberg ist SOLV-Mitglied und hatte 5 Änderungsanträge betreffend des neuen RR 2008 angekündigt. Das neue Reglement RR 2008 und die entsprechende Statutenanpassung waren bei Traktandum 11 der DV vom 8. März 2008 vorgesehen. Bei diesem Traktandum hatte der Wortführer Marcel Schiess die unveränderte Annahme des neuen Reglements RR 2008 beantragt. Dagegen beantragt der Vertreter der OLG Zürichberg Thomas Scholl eine Detailberatung. Die entsprechende Abstimmung der anwesenden SOLV-Mitglieder fällt zugunsten einer Gesamtabstimmung aus.
14. Wie die Rekurrentin in ihrem Rekurs richtig bemerkt, ist Art. 16 Ziff. 2 SOLV-Statuten eine zwingende Bestimmung und kann von der DV nicht mit einfachen Beschlüssen umgegangen werden. Gemäss Art. 16 Ziff. 2 SOLV-Statuten hätte die Rekurrentin ihre Änderungsanträge einbringen können, d.h. sie ankündigen, vorlesen oder projizieren, diese im Plenum vorstellen und eventuelle Fragen der anwesenden Mitglieder beantworten können. Der Rekurrentin wurde verboten ihre angekündigten Änderungsanträge einzubringen, was das Verbandmitgliedsrecht des Art. 16 Ziff. 2 SOLV-Statuten verletzt.
15. Der Wortführer hätte bei Traktandum 11 Thomas Scholl die Möglichkeit geben müssen, seine Änderungsanträge einbringen zu können. Um eine zu lange und uneffizientere Präsentation der Änderungsanträge und die wahrscheinlichen Diskussionen zwischen Thomas Scholl und den anwesenden Vertretern der SOLV-Mitglieder zu vermeiden, wäre die Begrenzung der Sprachzeit eine mögliche verhältnismässige korrekte Wahrung der Interessen der Rekurrentin gewesen. Die Begrenzung der Sprachzeit hätte auch die Interessen der Delegiertenversammlung gegen eine unkorrekte Meinungsbildung gewahrt.
16. Im konkreten Fall sind alle in Frage stehenden Interessen abzuwägen. Einerseits besteht das Interesse der Rekurrentin, ihre 5 Änderungsanträge vor der DV einzubringen, andererseits haben der SOLV und seine Mitglieder ein Interesse, über eine zuverlässige und geltende Rechtspflege zu verfügen, die nach dem alten Reglement RR 1995 nicht mehr gewährleistet werden kann. Weil die Änderungsanträge der Rekurrentin die Grundprinzipien des Reglements RR 2008 nicht in Frage stellten und da diese individuelle Interessen an der nächsten ordentlichen DV berücksichtigt werden können, würde die Aufhebung des DV-Entscheides vom 8. März 2008 zum Erlass eines neuen Reglements der

Rekurskommission eine unverhältnismässige Massnahme darstellen. Dies hätte eine Gefährdung der Interessen des Verbandes und dessen Mitglieder zur Folge.

17. Diese Statutenverletzung ist an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu korrigieren, in dem das neue Reglement RR 2008 anlässlich der ordentlichen DV 2009 zu traktandieren ist und der Rekurrentin die Gelegenheit gewährt wird, ihre damaligen Änderungsanträge kurz zu begründen.

### **C. Erkenntnis**

1. Der Rekurs wird teilweise abgewiesen:
  - a. Der Antrag 1.1 der Rekurrentin um Aufhebung des DV- Entscheides zum neuen Reglement der Rekurskommission sowie um Aufhebung des neuen Reglements der Rekurskommission wird abgewiesen.
  - b. Dem Antrag 1.2 der Rekurrentin um Ausstand der fünf bisherigen Mitglieder der Rekurskommission sowie des Sekretärs wurde mit Präsidialverfügung vom 21. April 2008, Ziff. 3, in dem Sinne entsprochen, dass keine an der DV anwesenden Mitglieder der Rekurskommission den Rekurs entschieden haben. Ansonsten wurde der Antrag 1.2 abgewiesen.
  - c. Der Antrag 1.3 der Rekurrentin um Ausstand der zwei neuen Mitglieder der Rekurskommission wurde mit Präsidialverfügung vom 21. April 2008, Ziff. 3, abgewiesen.
  - d. Dem Antrag 1.4 der Rekurrentin um Akteneinsicht wurde mit Präsidialverfügung vom 7. Mai 2008, Ziff. 2, entsprochen. Der ebenfalls in Antrag 1.4 enthaltene Antrag um einen doppelten Schriftenwechsel wurde mit Präsidialverfügung vom 7. Mai 2008, Ziff. 2, abgewiesen.
2. Die Rekursgebühr wird der Rekurrentin rückerstattet.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Das Dispositiv mit Kurzbegründung wird der Rekurrentin, dem Zentralvorstand sowie der Geschäftsstelle des SOLV schriftlich mitgeteilt.

5. Der schriftlich begründete Entscheid wird auf der SOLV-Homepage veröffentlicht.

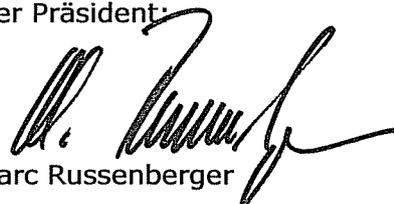
Für die Rekurskommission OL:

Der Sekretär:



Daniele Graber

Der Präsident:



Marc Russenberger

Versand am: 05.03.09